

**Verordnung der GEMEINDE KIRCHEHRENBACH über die Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des WALBERLAFESTES  
(Walberlafestverordnung)**

**vom 19.04.2010**

Die Gemeinde Kirchehrenbach erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (*Landesstraf- und Verordnungsgesetz LStVG*) folgende Verordnung:

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

Befugte Personen sind Wirte und Bedienstete von Schank- und Imbissbetrieben, Schausteller, die für das Walberlafest eine Platzzuweisung erhalten haben, Polizeibeamte und zuständige Mitarbeiter und Beauftragte der Gemeinde sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach.

**§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt jeweils für den Zeitraum des Walberlafestes.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung (*Walberlafestgelände*) ist in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte (Maßstab 1:2000) mit einer gestrichelten Linie begrenzt.  
Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.  
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3 Betriebszeit**

- (1) Die Betriebszeit beginnt:
  - a) an der Bierprobe um 17.00 Uhr
  - b) an den Feiertagen und dem Sonntag um 9.30 Uhr
  - c) an den übrigen Werktagen um 10.00 Uhr.
- (2) Die Betriebszeit endet um 23.00 Uhr.

#### **§ 4 Verhalten auf dem Walberlafestgelände**

- (1) Auf dem Walberlafestgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt oder mehr als über das unvermeidbare Maß hinaus behindert oder belästigt werden. Diesbezüglichen Anordnungen der Polizei oder Beauftragten der Gemeinde Kirchehrenbach sind Folge zu leisten.
- (2) Alle Zufahrten zum Walberlafestgelände sowie die Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugte Personen können zwischen 1:00 Uhr und 06:00 Uhr vom dem Walberlafestgelände verwiesen werden.

#### **§ 5 Verkehr auf dem Walberlafestgelände**

- (1) Befugte Personen haben sich an die vorgegebenen Auf- und Abfahrtszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach zu halten. Fahrräder sind auf dem Walberlafestgelände verboten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist der Fahrzeugverkehr mit Ausnahmegenehmigung sowie der Dienst- und Notfallverkehr zulässig.
- (3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z. B. Rollstühle), ist zugelassen.

#### **§ 6 Kinder- und Jugendschutz**

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Walberlafestgelände nach 22:00 Uhr ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet.

#### **§ 7 Lärmschutz**

Es werden nur noch schallgedämmte Aggregate zugelassen. Nachbarstände sollten sich auf ein gemeinsames Aggregat einigen.

#### **§ 8 Verunreinigung des Walberlafestgeländes**

- (1) Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (2) Bierkrüge, Gläser und Flaschen dürfen auf dem Festgelände nicht vorsätzlich zerstört werden. Die Benutzung von Strohhalmen wird untersagt. Der Verkauf von Dosen und Spirituosen in Glasflaschen ist nicht erlaubt.

## **§ 9 Verbote**

(1) Auf dem Walberlafestgelände ist insbesondere untersagt,

1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen,
2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände etc. zu entzünden,
3. erkennbar betrunken das Gelände zu betreten,
4. die für Besucher durch Absperrbänder und – böcke u.ä. gekennzeichneten gesperrten Bereiche zu betreten,
5. Feuer zu entfachen,
6. außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,
7. Werbematerial ohne Genehmigung anzubringen oder zu verteilen,
8. ohne Erlaubnis der Gemeinde Kirchehrenbach Waren oder Dienstleistungen feilzubieten, abzugeben, zu betteln und zu hausieren,
9. alkoholhaltige Getränke in Dosen oder Einwegverpackungen zu verkaufen,
10. alkoholhaltige Getränke aller Art mitzubringen,
11. das Gelände zu verunreinigen,
12. Musik darzubieten.

(2) Personen haben Tiere so zu halten, dass Besucher durch die Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 andere Personen gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt,
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 den Anordnungen der Polizei oder den Bediensteten der Gemeinde Kirchehrenbach nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

3. § 4 Abs. 2 die Zufahrten zum Walberlagelände sowie die Rettungszufahrten nicht frei hält,
4. § 4 Abs. 3 sich unrechtmäßig auf dem Walberlagelände aufhält,
5. § 5 Abs. 1 das Festgelände mit Fahrzeugen befährt oder Fahrräder mitführt,
6. § 6 sich auf dem Festgelände aufhält,
7. § 7 den festgelegten Lärmpegel überschreitet,
8. § 8 Abs. 1 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt,
9. § 8 Abs. 2 Krüge, Gläser oder Flaschen vorsätzlich zerstört,
10. § 9 Abs. 1, Nr. 1 Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mit sich führt und Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände etc. entzündet,
11. § 9, Abs. 1, Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mit sich führt,
12. § 9, Abs. 1, Nr. 3 erkennbar betrunken das Festgelände betritt,
13. § 9, Abs. 1, Nr. 4 erkennbar nicht für Besucher bestimmte Bereiche wie z. B. Lagerplätze betritt,
14. § 9, Abs. 1, Nr. 5 Feuer entfacht,
15. § 9, Abs. 1, Nr. 6 seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
16. § 9, Abs. 1 Nr. 7 Werbematerial ohne Genehmigung der Gemeinde anbringt oder verteilt,
17. § 9, Abs. 1, Nr. 8 ohne Erlaubnis der Gemeinde Kirch Ehrenbach Waren oder Dienstleistungen feilbietet, abgibt, bettelt oder hausiert,
18. § 9, Abs. 1, Nr. 9 alkoholhaltige Getränke in Dosen und Einwegverpackungen verkauft,
19. § 9, Abs. 1, Nr. 10 alkoholhaltige Getränke aller Art auf das Walberlafestgelände mitbringt.
20. § 9, Abs. 1, Nr. 11 das Gelände verunreinigt.
21. § 9, Abs. 1, Nr. 12 Musik darbietet.

22. § 9, Abs. 2 Tiere so hält, dass Besucher durch die Tiere belästigt oder gefährdet werden.

(2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Walberlafestgelände verwiesen und mit einem Betretungsverbot für die Dauer des jeweiligen Walberlafestes belegt werden. Die Zuwiderhandlung gegen dieses Zutrittsverbot kann ebenfalls mit einer Geldbuße bis 1.000,-- € geahndet werden.

### **§ 11 Ausnahmeregelungen**

Die Gemeinde Kirchehrenbach kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach in Kraft.

***KIRCHEHRENBACH, 19.04.2010***

---

**Anja Gebhardt**  
**Erste Bürgermeisterin**